

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Gleichstellungsausschusses
- Drucksache 5/5703 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/4925 -

Gesetz zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

'(2) Soweit das Land Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, hat es darauf hinzuwirken, dass dieses Gesetz auch von den juristischen Personen des privaten Rechts beachtet wird.

(3) Errichtet das Land juristische Personen des privaten Rechts oder werden Einrichtungen des Landes in juristische Personen des privaten Rechts umgewandelt, sind die Regelungen dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben.'

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl '50' durch die Zahl '20' und das Wort 'sechs' durch das Wort 'vier' ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort 'drei' durch das Wort 'zwei' ersetzt.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Gremien

(1) Bei Benennungen und Vorschlägen für Entsendungen in Gremien, öffentliche Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen, repräsentative Funktionen, Veranstaltungen und Personalauswahlgremien sind Frauen zur Hälfte zu berücksichtigen. Ist nur eine Person zu benennen oder zu entsenden, sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen.

(2) Für die Begründung einer Mitgliedschaft in einem Gremium, soweit hierfür durch Gesetz oder Satzung ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend.

(3) Alle am Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligten, auch wenn es sich dabei um gesellschaftliche Institutionen, Organisationen, Verbände und Gruppen handelt, die nicht unter § 1 fallen, haben nach Maßgabe dieses Gesetzes auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hinzuwirken.'

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist über einen Haushaltsplan die notwendige personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich sind.'

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

'Dabei ist der Vertretungsfall auch anzunehmen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte an der Ausübung ihres Amtes durch Abwesenheit oder sonstige Gründe verhindert ist.'

5. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

'6. der Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Beiräten und sonstige Gremien,'

6. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte 'von einem Monat' durch die Worte 'von sieben Arbeitstagen' ersetzt.

7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort 'keine' gestrichen.

8. Nach § 21 werden folgende neue §§ 22 und 23 eingefügt:

§ 22
Vertretungsbefugnis

Werden Frauen in ihren Rechten aus diesem Gesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder einer anderen zu ihren Gunsten geltenden landesrechtlichen Regelung verletzt, können

Vereine und Verbände, die die Interessen von Frauen in Thüringen vertreten, mit Einverständnis der Betroffenen als deren Verfahrensvertreter oder an deren Stelle Rechtsschutz beantragen. Bei Stellvertretung müssen alle Verfahrensvoraussetzungen bei der Betroffenen selbst vorliegen. Die Befugnis gilt auch für die Vertretung in zweiter Instanz und die Vertretung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten.

§ 23 Verbandsklagerecht

(1) Ein rechtsfähiger Verein oder Verband, der in Thüringen seinen Sitz hat oder einen Landesverband oder eine sonstige auf das Land bezogene Organisationsstruktur unterhält, kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, nach den im konkreten Einzelfall geltenden prozessrechtlichen Bestimmungen vor dem zuständigen Gericht Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen den Frauenförderplan oder wegen Verletzung anderer Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Eine Klage ist zulässig, wenn der Verein oder Verband durch die angegriffene Maßnahme in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird und die Organisation glaubhaft macht, dass es sich bei dem geltend gemachten Verstoß um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Von allgemeiner Bedeutung ist insbesondere auszugehen, wenn eine Vielzahl gleichartiger Fälle benannt werden kann. Vor Erhebung der Klage ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Die im Einzelfall einschlägigen Verfahrensbestimmungen gelten mit der Maßgabe, dass das Vorverfahren auch gegen Verwaltungsakte stattfindet, die von obersten Landesbehörden erlassen worden sind.

(3) Die Anerkennung eines Vereins oder Verbandes wird auf Vorschlag des Landesfrauenrates vom für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein oder Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange von Frauen, insbesondere mit Blick auf deren umfassende Gleichstellung in Gesellschaft und Alltagsleben fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig war,
3. die Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind der Umfang seiner Tätigkeit, die Mitgliederstruktur sowie die Leistungsfähigkeit der Organisation zu berücksichtigen,
4. wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit ist und
5. jeder Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, ermöglicht, als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung dem Verein beizutreten.'

9. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden §§ 24 bis 26.

10. Der bisherige § 25 wird § 27 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte 'auf Vorschlag des zuständigen Ressorts' gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

'Sie ist organisatorisch bei der Staatskanzlei anzusiedeln.'

11. Der bisherige § 26 wird § 28.

12. Folgender neue § 29 wird eingefügt:

'§ 29
Auftragsvergabe

(1) Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert ab 25.000 Euro netto oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert ab 200.000 Euro netto sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmer festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Dies gilt auch für die von den Auftragnehmer beauftragten Subunternehmen. Diese Regelung gilt nicht für Betriebe, in denen in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, beschäftigt werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.'

13. Die bisherigen §§ 27 bis 29 werden die §§ 30 bis 32.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

'Artikel 2
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

In § 33 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, werden nach den Worten >10.000 Einwohnern< statt des Wortes >Gleichstellungsbeauftragte< die Worte >eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin< eingefügt."

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung soll der Geltungsbereich des Gesetzes auf juristische Personen des privaten Rechts ausgeweitet werden. Bei Umwandlung von Einrichtungen des Landes in juristische Personen des privaten Rechts sollen die Regelungen dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag

festgeschrieben werden. Im Falle der Privatisierung oder im Falle von privatrechtlichen Betätigungen durch das Land sollen die Regelungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 2 Buchst. a:

Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Eine Erhöhung auf mindestens 50 Bedienstete wird sachlich nicht für gerechtfertigt gehalten. Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Auswertung des Zielerreichungsgrades ist der Zeitraum zur Erstellung eines Gleichstellungsplanes von sechs Jahren zu lang.

Zu Nummer 2 Buchst. b:

Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Im Hinblick auf den geplanten Stellenabbau in den Landes- und Kommunalverwaltungen muss auch im Rahmen der Gleichstellungspläne darauf geachtet werden, dass der Anteil der weiblichen Beschäftigten in unterrepräsentierten Bereichen erhöht wird.

Zu Nummer 3:

Die Regelungen sind erforderlich, da gerade die Gremienbesetzung durch Träger der öffentlichen Verwaltung für gesellschaftliche Institutionen, Organisationen, Verbände und Gruppen immer wieder zeigt, dass überwiegend Männer in diese Gremien entsandt werden.

Zu Nummer 4 Buchst. a:

Im Gesetzentwurf wird an der alten Regelung festgehalten, dass die notwendige personelle und sachliche Ausstattung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen sollen. Diese Regelung hat in der Praxis dazu geführt, dass eben nicht ausreichende personelle und sachliche Mittel für die Gleichstellungsbeauftragten vorgesehen wurden. Die finanziellen Mittel sollen explizit im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

Zu Nummer 4 Buchst. b:

Im Gesetzentwurf fehlt bisher eine Vertretungsregelung für die vorübergehende Abwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Nummer 5:

Mit der Aufzählung werden die Gremien im Gesetzentwurf konkretisiert.

Zu Nummer 6:

Eine Frist von einem Monat zu gewähren, wie es der Gesetzentwurf bisher vorsieht, wird als zu lange bewertet. Die Frist aus Absatz 1 von sieben Arbeitstagen soll auch für die Entscheidung durch die Dienststellenleitung in Absatz 2 übernommen werden.

Zu Nummer 7:

Bei Anrufung des Gerichtes soll die aufschiebende Wirkung zur Geltung kommen. Im jetzigen Gesetzentwurf ist das Gegenteil der Fall.

Zu Nummer 8:

Der Passus wurde aus dem Gesetzentwurf "Gesetz zur Modernisierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes" der Fraktion DIE LINKE übernommen. Der Landesfrauenrat Thüringen und der Thüringer Beamtenbund haben sich für die Übernahme in den Gesetzentwurf der Landesregierung im Rahmen der Anhörung ausgesprochen. Die Vertretungsbefugnis räumt die Möglichkeit ein, dass Vereine und Verbände

die Interessen von Betroffenen vertreten können, wenn sie ihre Rechte nach diesem Gesetz als verletzt erachten.

Der Landesfrauenrat Thüringen, der Thüringer Beamtenbund und der DGB Thüringen haben sich im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf für die Einführung eines Verbandsklagerechts im Gleichstellungsgesetz ausgesprochen. Der Gesetzentwurf "Gesetz zur Modernisierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes" der Fraktion DIE LINKE hat in § 25 das Verbandsklagerecht zum Inhalt. Die dort gemachten Ausführungen wurden in diesem Änderungsantrag übernommen und sollen in den Gesetzentwurf der Landesregierung aufgenommen werden. Das Verbandsklagerecht räumt die Möglichkeit ein, über eine unabhängige Interessenvertretung ein Klageverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 10:

Da die Gleichstellungsbeauftragte des Landes eine Querschnittsaufgabe zu erfüllen hat, die alle Ressorts der Landesregierung betreffen, ist eine Ansiedlung bei der Staatskanzlei angezeigt.

Zu Nummer 12:

Mit der Streichung des § 22 (alt) Thüringer Gleichstellungsgesetz zur Auftragsvergabe sind die Vergabevorschriften im Gesetzentwurf zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vollständig weggefallen. Der neu eingefügte Paragraph nimmt die Regelung zur Vergabe öffentlicher Aufträge als ein wichtiges Instrument zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen auch über den öffentlichen Dienst hinaus wieder auf. Anstatt einer Streichung der Vergabevorschriften soll eine Ausweitung erfolgen.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 soll die Thüringer Kommunalordnung geändert werden. Demnach sollen kommunale Gleichstellungsbeauftragte nur noch in Kommunen ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschäftigt werden. Dies hätte zur Folge, dass 14 Kommunen auf eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte verzichten müssen. Im Zuge einer Verwirklichung von Chancengleichheit in Thüringen ist die Erhöhung der Einwohnerzahl auf 20.000 nicht vertretbar, diese Erhöhung wird zurückgenommen.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich